

ZH_OBERGERICHT LZ240006 vom 26. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240006

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240006 du 26 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240006 del 26 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

(fortan: Klägerin 1) sind die Eltern der am tt.mm.2015 respektive am tt.mm.2016 geborenen Kinder, C._____, Kläger 2 und Berufungsbeklagter 2, sowie D._____, Klägerin 3 und Berufungsbeklagte 3 (fortan: Kinder). Die Eltern sind und waren nicht miteinander verheiratet.

E. 1.1

Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen eines Abänderungsgrunds des ur- sprünglichen Urteils mit der Begründung, die Leistungsfähigkeit des Beklagten habe sich im Vergleich zum Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 4. Juli 2017 durch die Wohngemeinschaft mit seiner neuen Lebenspartnerin erhöht. Da dies im Urteilszeit- punkt nicht habe vorhergesehen werden können, sei dieser Umstand damals auch nicht berücksichtigt worden. Aufgrund des mehrjährigen Zusammenlebens mit der Lebenspartnerin seit dem Jahr 2018 und deren Beteiligung am Mietzins pro Monat

- 16 - im Umfang von Fr. 400.– habe sich die Leistungsfähigkeit des Beklagten um diesen Betrag dauerhaft erhöht. Diese Erhöhung erweise sich im Vergleich zu den im Ur- sprungsurteil festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 1'300.– und unter Berücksichtigung, dass bei den Kindern C.____ und D.____ gemäss dem Urteil vom 4. Juli 2017 ein Manko im Barunterhalt von Fr. 650.– und Fr. 430.– zzgl. Fremdbetreuungskosten bestanden habe, als erheblich. Damit habe im Zeit- punkt der Rechtshängigkeit der vorinstanzlichen Klage – im Dezember 2021 – ein Abänderungsgrund vorgelegen (Urk. 55 E. IV. 1.4 S. 10 f.).

E. 1.2

Der Beklagte führt aus, er anerkenne grundsätzlich eine Erhöhung seiner Leis- tungsfähigkeit aufgrund der Wohngemeinschaft mit seiner Lebenspartnerin und de- ren Übernahme eines Mietkostenanteils in der Höhe von Fr. 400.–. Die Vorinstanz habe jedoch unberücksichtigt gelassen, dass er das ihm angerechnete Nettoein- kommen in der Höhe von Fr. 5'000.– im Jahr 2021 effektiv gar nicht erzielt habe, weshalb im Zeitpunkt der Klageerhebung kein Abänderungsgrund bestanden habe. Er habe belegt, dass sein Nettoeinkommen im Jahr 2021 lediglich Fr. 60'668.60, inklusive Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 4'800.–, betragen habe. Mithin habe sein massgebliches Nettoeinkommen Fr. 55'686.60 bzw. monatlich Fr. 4'655.70 be- tragen. Die Vorinstanz habe erwogen, das Nettoeinkommen des Beklagten in der Höhe von Fr. 5'000.– sei bereits anlässlich der am 4. Juli 2017 genehmigten Ver- einbarung für die Zeit nach Abschluss seiner Ausbildung festgesetzt worden und der Beklagte mache keine unvorhersehbaren Gründe geltend, weshalb das Einkom- men in der Folge tiefer ausgefallen sei (Urk. 55 IV. E. 1.4 S. 10 f.). Dies sei nicht nachvollziehbar: Wenn nachweisbar ein hypothetisch angenommenes

Einkommen nicht erzielt werden könne, sei dies im Abänderungsprozess zumindest dann zu berücksichtigen, wenn andernfalls ein unzulässiger Eingriff in das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners erfolgen würde. Da der gesamte Barunterhalt der Kinder nicht von ihm habe gedeckt werden können und im Bedarf der Kinder ein Manko resultiert habe, sei ihm bei der erstmaligen Festsetzung der Unterhaltsbeiträge lediglich das Existenzminimum belassen worden. Seine Leistungsfähigkeit habe sich nicht um Fr. 400.– erhöht. Vielmehr habe diese Einsparung durch sein Mindereinkommen Fr. 354.30 [recte: Fr. 344.30] betragen und sei praktisch vollständig kompensiert worden. Effektiv habe sich seine finanzielle Situation im Jahr 2021 lediglich

- 17 - um Fr. 44.30 [recte: Fr. 45.70] pro Monat verbessert, was die Anforderung an eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse selbst bei einem Mankofall nicht erfülle. Im Zeitpunkt der Klageeinleitung habe damit kein Abänderungsgrund bestanden (Urk. 54 Rz. 1–6). Die Kläger halten dem entgegen, Ansatzpunkt für die Prüfung, ob ein Abänderungsgrund vorliege, seien die Verhältnisse, wie sie im ursprünglichen Entscheid zugrunde gelegt worden seien. Es sei nicht Gegenstand des Abänderungsverfahrens zu prüfen, ob die Verhältnisse zuvor richtig beurteilt worden seien. Soweit der Beklagte das angerechnete Einkommen für nicht realistisch gehalten habe, hätte er dies im damaligen Verfahren geltend machen müssen oder dagegen ein Rechtsmittel einlegen können (Urk. 60 Rz. 2 f.).

E. 1.3

Auf die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 286 Abs. 2 ZGB kann verwiesen werden (Urk. 55 IV E. 1.3). Ergänzt werden können die Ausführungen noch dahingehend, dass im Abänderungsverfahren die Umstände, wie sie dem ursprünglichen Entscheid bzw. Unterhaltsvertrag zugrunde gelegt werden, den Ausgangspunkt darstellen. Es wird nicht geprüft, welcher Unterhaltsbeitrag aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse angemessen erscheint (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 286 N 7c). Stellt sich heraus, dass ein hypothetisch angerechnetes Einkommen nicht erzielt werden kann, stellt dies eine Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 286 Abs. 2 ZGB dar. Der Unterhaltsschuldner hat im Abänderungsverfahren darzulegen, weshalb ihm das Erzielen des hypothetischen Einkommens aktuell nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist eine Rechts- und keine Tatfrage. Die der Beurteilung der Zumutbarkeit zugrunde liegenden Umstände sind jedoch Tatfragen. Eine Neuurteilung der Zumutbarkeit oder der Möglichkeit, ohne dass veränderte Tatsachen vorliegen, ist im Rahmen eines Unterhaltsabänderungsverfahrens ausgeschlossen (Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, Rz. 251, und BGer 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019 E. 2.2).

E. 1.4

Es ist unbestritten, dass das Einkommen des Beklagten im ursprünglichen Urteil vom 4. Juli 2017 im Hinblick auf den Abschluss seiner Ausbildung festgelegt

- 18 - wurde. Mit dem blossen Verweis auf die Lohnabrechnung 2021 (Urk 14/2) legt der Beklagte nicht dar, inwiefern ihm die Erzielung des hypothetischen Einkommens nicht möglich oder nicht zumutbar war. Demnach ist die vorinstanzliche Erwägung korrekt, wonach auch für das Jahr 2021 beim Beklagten von einem Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 5'000.– auszugehen ist und sich die Leistungsfähigkeit des Beklagten mit Übernahme des Mietkostenanteils in der Höhe von Fr. 400.– durch seine Lebenspartnerin

um diesen Betrag erhöht.

E. 1.5

Im Ergebnis sind die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen, wonach sich die Leistungsfähigkeit des Beklagten durch die Wohngemeinschaft mit seiner Lebenspartnerin und deren Übernahme des Wohnkostenanteils in der Höhe von Fr. 400.– dauerhaft und wesentlich erhöhte und im Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage ein Abänderungsgrund hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge vorlag. Die Rüge des Beklagten erweist sich damit als unbegründet. 2. Zeitpunkt der Abänderung der Unterhaltsbeiträge

E. 2

Am 29. März 2022 machten die Kinder, gesetzlich vertreten durch die Klägerin 1, das Verfahren bei der Vorinstanz betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange anhängig (Urk. 1). Der Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 55 S. 3 f.). Am 29. Januar 2024 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 55 S. 32 ff.).

E. 2.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG, LS 211.11). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Entscheidungsgebühr von Fr. 6'000.– angemessen.

E. 2.2

Hinsichtlich der Verteilungsgrundsätze der Gerichtskosten gelten an sich dieselben Grundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Praxisgemäss werden aber in Konstellationen, in welchen an der zweiten Instanz einzig noch vermögensrechtliche Fragen im Streit liegen, die Prozesskosten des Berufungsverfahrens nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 ZPO). Vorliegend verlangt der Beklagte eine Bestätigung des Urteils vom 4. Juli 2017, womit er zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 650.– pro Kind verpflichtet wurde. Unter Berücksichtigung der von den Parteien für die verschiedenen Phasen beantragten Unterhaltsbeiträge sowie der im vorliegenden Entscheid zugesprochenen Unterhaltsbeiträge resultiert im Berufungsverfahren ein Obsiegen des Beklagten zu rund 55%. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den Klägern 2 und 3 um einkommens- und vermögenslose Kinder handelt, rechtfertigt es sich, in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO ihnen keine Kosten aufzuerlegen und die gesamten Kosten auch des Berufungsverfahrens den Eltern hälftig aufzuerlegen. Entsprechend rechtfertigt sich, die Parteientschädigungen wettzuschlagen.

- 54 - 3. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2.3

Auf zutreffenden die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz kann vollständig verwiesen werden (Urk. 55 E. IV. 2.3).

E. 2.4

Wie bereits festgestellt, lag im Zeitpunkt der Klageerhebung – am 10. Dezember 2021 – ein Abänderungsgrund vor (vgl. vorstehend E III 1.5). Im Zusammenhang mit

Abänderungsklagen nach Art. 286 Abs. 2 ZGB beschränkt sich das richterliche Ermessen auf die Frage der Erheblichkeit und der Dauer der veränderten Verhältnisse. Vor dem Hintergrund, dass bei der Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge im Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 4. Juli 2017 ein Manko festgehalten wurde, zielt das Argument des Beklagten ins Leere, wonach er nicht mit einer Abänderungsklage rechnen müssen. Es ist unbestritten, dass der Beklagte seit dem Jahr 2019 gemeinsam mit seiner Lebenspartnerin wohnt. Mit deren Beteiligung an den Wohnkosten war dem Beklagten bewusst, dass sich seine finanzielle Leistungsfähigkeit um den von seiner Partnerin übernommenen Mietzinsanteil erhöhte. Somit musste er ab diesem Zeitpunkt mit einer Abänderungsklage rechnen. Selbst wenn die Kläger seit Ende 2019 von der Wohngemeinschaft mit der neuen Lebenspartnerin des Beklagten und dessen verbesserter Leistungsfähigkeit gewusst haben sollten, ist es den Klägern unbenommen, eine Abänderungsklage in Bezug auf den Kindesunterhalt auch zu einem späteren Zeitpunkt anhängig zu machen. Die vom Gesetzgeber zeitlich auf ein Jahr beschränkte Rückwirkung im Sinne von Art. 279 ZGB und der gesetzgeberische Wille, dem Kind die Möglichkeit für eine gütliche Einigung zu geben, setzen nicht voraus, dass vor Anhängigmachung einer

- 21 - Abänderungsklage tatsächlich der Versuch einer gütlichen Einigung stattgefunden haben muss. Vielmehr soll dem Unterhaltsgläubiger die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung ohne negative Konsequenzen eingeräumt werden. Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass die Kläger die vom Gemeinwesen bevorzugschten Kinderunterhaltsbeträge nicht mehr zurückbezahlen müssen, ist dies kein Grund, bei verbesserter Leistungsfähigkeit von einer berechtigten, rückwirkenden Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge abzusehen.

E. 2.5

Im Ergebnis ist die Erwägung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, wonach es zulässig ist, die Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge rückwirkend ab Januar 2021 zu verlangen. 3. Berechnungsmethode für die Kinderunterhaltsberechnung

E. 3

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 29. Februar 2024 innert Frist Berufung, mit den eingangs zitierten Anträgen respektive Eventualanträgen (Urk. 54). Mit Verfügung vom 3. April 2024 wurde den Klägern Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur Berufungsschrift angesetzt (Urk. 59). Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 erstatteten die Kläger fristgerecht Berufungsantwort und erhoben Anschlussberufung (Urk. 60). In der Folge wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 10. Juni 2024 Frist angesetzt, um die Anschlussberufung zu beantwor-

- 13 - ten (Urk. 63). Fristgerecht erstattete der Beklagte am 11. Juli 2024 die Anschlussberufungsantwort samt Noveneingabe (Urk. 64). Mit Verfügung vom 15. Juli 2024 wurde die Anschlussberufungsantwort den Klägern zur Kenntnisnahme zugestellt, unter Fristansetzung zur Novenstellungnahme (Urk. 67). Mit Schreiben vom 27. August 2024 ersuchten die Kläger um Fristerstreckung, wobei das Fristerstreckungsgesuch letztmals bis am 6. September 2024 erstreckt wurde (Urk. 68). Am 6. September 2024 ersuchten die Kläger erneut um Fristerstreckung bis zum 20. September 2024 (Urk. 69). Mit Verfügung vom 9. September 2024 wurde das Fristerstreckungsgesuch der Kläger im Sinne einer Notfrist bis zum 13. September 2024 erstreckt. Die Kläger liessen sich nicht mehr vernehmen.

E. 3.1

Dem Beklagten sowie der Klägerin 1 wurde vor der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Kläger 2 und 3 wurde mangels Kostenauflegung als gegenstandslos abgeschrieben. Die Parteien haben auch für das Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 3.2

Der Beklagte begründet sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege damit, dass mit seinem derzeitigen Einkommen von Fr. 5'237.35 nach Deckung des Bedarfs von C._____ und D._____ und nach Beteiligung seiner Lebenspartnerin am Existenzminimum von F._____ eine Unterdeckung in der Höhe von Fr. 31.20 resultiere. Ausserdem sei er verschuldet und verfüge über kein Vermögen (Urk. 54 Rz. 77 ff.). Die Kläger machen unter Verweis auf die vorinstanzlichen Beilagen geltend, an der finanziellen Situation der Klägerin 1 habe sich seit dem vorinstanzlichen Verfahren weder auf der Einkommens- noch auf der Bedarfsseite etwas geändert. Die Klägerin 1 verfüge über kein Vermögen und erhalte mangels ausreichender Kinderunterhaltszahlungen des Beklagten weiterhin Sozialhilfe. Dem monatlichen Überschuss von Fr. 422.– stehe ein Bedarf der Kinder in der Höhe von Fr. 2'312.– gegenüber, der durch die aktuellen Zahlungen des Beklagten von Fr. 1'300.– nicht gedeckt sei (Urk. 60 Rz. 23 ff.). Beide Parteien führen hinsichtlich der Notwendigkeit der Rechtsvertretung ihre Rechtsunkundigkeit, die Komplexität des Falles und die Rechtsvertretung der Gegenseite an (Urk. 54 Rz. 81 und Urk. 60 Rz. 25).

E. 3.3

Die vorliegenden Existenzminimumsberechnungen zeigen auf, dass der Beklagte offensichtlich mittellos ist (vgl. vorstehend E. III. 7.3 und 8.5). Mit den Kontoauszügen des Privat- respektive Sparkontos des Beklagten bei der Zürcher Kantonalbank ist ausgewiesen, dass er über keine Vermögenswerte zur Zahlung der Prozesskosten verfügt. Des Weiteren belegt der Beklagte mit dem Datenbankauszug des Vereins für Führung einer Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), dass er per Februar 2024 bei der BANK-now AG Kreditschulden in der Höhe von rund Fr. 50'000.– hat, die er in monatlichen Raten abzahlen hat (Urk. 57/2-4). In Bezug auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Kläger ist unter Verweis auf die entsprechenden Existenzminimumsberechnungen ersichtlich, dass die Klägerin 1 mit ihrem derzeitigen Einkommen ihren Notbedarf decken kann und einen geringen Überschuss in der Höhe von Fr. 174.– respektive Fr. 832.– erzielt (vgl. vorstehend E. III. 7.3 und 8.5). Dieser ist jedoch an die Fremdbetreuungskosten der Kinder anzurechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin seit dem erstinstanzlichen Entscheid vom 29. Januar 2024 zu Vermögen gekommen ist. Damit ist auch die Klägerin 1 mittellos. Der Beizug eines Rechtsvertreters war aufgrund der Komplexität des Falles sachgerecht und notwendig.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist sowohl dem Beklagten als auch der Klägerin 1 die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Ihnen ist in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertreter ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

des Klägers 2 und der Klägerin 3 ist mangels Kostenauflegung als gegenstandslos abzuschreiben. 4. Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung

E. 3.5

Im Ergebnis ist der Kinderunterhalt entsprechend dem vorinstanzlichen Entscheid ab November 2022 nach der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung zu berechnen. Auch im Jahr 2017 schon entsprach diese Methode – abgesehen von nicht ins Gewicht fallenden Modifikationen – der gängigen Praxis an den Gerichten im Kanton Zürich.

E. 4

Juli 2017 praktisch vollständig kompensiert worden seien, bestehe für die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge in der ersten Phase kein Grund (Urk. 64 S. 5). 4.2.2. Die Kläger halten dem entgegen, da der Beklagte lediglich die Krankenkassenprämien 2017 und 2022 belege, sei die aufgrund der tieferen Franchise geltend gemachte Erhöhung der Krankenkassenprämien nicht zu berücksichtigen. Statistisch hätten sich die mittleren monatlichen Prämien pro Kopf zwischen 2017 und 2022 nicht wesentlich verändert. Mit Urteil vom 4. Juli 2017 sei dem Beklagten mit

- 25 - Fr. 1'200.– der Grundbetrag für Alleinstehende angerechnet worden. Mit Zusammenzug des Beklagten mit seiner Lebenspartnerin sei ihm mindestens der von der Vorinstanz berücksichtigte Grundbetrag für die zweite Phase in der Höhe von Fr. 1'000.– anzurechnen, da er mit seiner berufstätigen Partnerin in einer Gemeinschaft lebe, die zu ähnlichen Einsparungseffekten wie in einer gefestigten Partnerschaft oder in einer Ehe führe. Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 gelte, dass wenn Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners über Einkommen verfügten, so sei der Ehegattengrundbetrag einzusetzen und dieser sei in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen. Damit belaufe sich der Grundbetrag des Beklagten auf Fr. 850.–, was im Vergleich zum Urteil vom 4. Juli 2017 zu einer Einsparung von Fr. 350.– führe. Die Gesamteinsparung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Oktober 2022 belaufe sich somit auf Fr. 750.– (= Fr. 400.– [Mietbeitrag der Lebenspartnerin] + Fr. 350.– [reduzierter Grundbetrag]). Dieser Betrag sei hälftig zwischen den Kindern aufzuteilen und führe zu einem Barunterhalt von Fr. 1'025.– (= Fr. 650.– + Fr. 375.–; Urk. 60 Rz. 10-13). 4.3.1. Als Beleg für die erhöhten Krankenkassenprämien führt der Beklagte Versicherungspolice der I._____-Versicherung des Jahres 2017 sowie der H.____ Versicherung für das Jahr 2022 an (Urk. 14/12 und Urk. 14/13). Bei den angeführten Versicherungspolice handelt es sich um zwei verschiedene Krankenkassenanbieter, was einen Prämienvergleich per se erschwert. Die Krankenkassenprämien für das Jahr 2021 legte der Beklagte nicht ins Recht. Des Weiteren legt der Beklagte mit den im Recht liegenden Versicherungspolice nicht substantiiert dar, inwiefern ihm im Zeitraum zwischen 2017 und 2022 erhöhte Gesundheitskosten entstanden sind, die eine Herabsetzung der Franchise erforderten und damit zu den höheren Prämien führten. Damit sind Krankenkassenprämien in der Unterhaltsberechnung nicht anzupassen. 4.3.2. Es ist zutreffend, dass die Klägerin 1 gemäss dem Arbeitsvertrag vom

E. 4.1

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2024 ersucht Rechtsanwalt lic. iur. X.____ um Entschädigung für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren (Urk. 72 f.).

E. 4.2

In Bezug auf die Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist lic. iur. X._____ darauf hinzuweisen, dass die Entschädigung unentgeltlicher Rechtsvertreter von jeder Instanz für das eigene Verfahren separat zu erfolgen hat, weshalb er die Honorarnote für das erstinstanzliche Verfahren bei der Vorinstanz einzureichen

- 56 - hat (OGer ZH NE090030 vom 9. September 2011; DIKE-Komm ZPO-Huber, Art. 122 N 9). Für das zweitinstanzliche Verfahren beziffert er das Honorar auf Fr. 11'512.85 (inkl. Fr. 312.20 für Auslagen und Fr. 862.65 Mehrwertsteuer) (Urk. 73/1). Das Honorar für den geltend gemachten Aufwand von Fr. 10'340.– im Berufungsverfahren erscheint gerade noch angemessen (§ 2, § 5, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1 bis 3 AnwGebV) (Urk. 73/1 S. 2). Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 11'512.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Vorbehalten bleibt auch hier die Nachzahlungspflicht des Beklagten gemäss Art. 123 ZPO.

E. 4.3

Rechtsanwalt ass. iur. Y._____ wird nach Vorlage seiner Honorarnote mit separatem Beschluss für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Klägerin 1 im Berufungsverfahren entschädigt werden. Es wird beschlossen:

E. 4.4

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten hat sich somit mangels anderer Veränderungen der Bedarfsszahlen – wie von der Vorinstanz festgestellt – in der ersten Phase um Fr. 400.– verbessert. Die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung ist korrekt und die entsprechende Erwägung ist zu bestätigen (Urk. 55 E. IV. 4). Demnach hat der Beklagte in der Phase vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Oktober 2022 für C._____ und D._____ Unterhaltszahlungen von je Fr. 850.– pro Monat zu leisten. Entsprechend ist auch das Manko für C._____ (Fremdbetreuungskosten abzüglich Fr. 420.–) und D._____ (Fremdbetreuungskosten abzüglich Fr. 340.–) zu bestätigen.

E. 5

Phase II: 1. November 2022 bis 31. März 2023

- 27 -

E. 5.1

Massgebliches Einkommen der Klägerin 1

E. 5.1.1

Unter Berücksichtigung des Arbeitsvertrags der Klägerin 1, der Lohnabrechnung vom Oktober 2022 sowie unter Anrechnung des arbeitsvertraglich vereinbarten 13. Monatslohns errechnete die Vorinstanz ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 2'558.85. Das Einkommen aus dem Nebenverdienst bei der Bibliothek berücksichtigte sie erst in der nachfolgenden dritten Phase (Urk. 55 E. IV. 5.2.1 und 6.2.1).

E. 5.1.2

Der Beklagte moniert, das monatliche Nettoeinkommen der Klägerin 1 habe – ausgehend von der Lohnabrechnung vom Oktober 2022 und unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns in der Höhe von Fr. 207.65 zuzüglich der Fr. 200.– aus dem Nebenerwerb bei

der Bibliothek – bis zum 31. Dezember 2022 Fr. 2'769.60 betragen. Da die Klägerin 1 ab dem 1. Januar 2023 eine Lohnerhöhung erhalten habe, sei ab diesem Zeitpunkt von einem Bruttomonatslohn von Fr. 2'900.– auszugehen. Bei Lohnabzügen von 12.52% (inkl. PK-Abzug) und unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns in der Höhe von Fr. 221.55 betrage das massgebliche Nettomonatslohn Fr. 2'758.45. Unter Hinzurechnung der Fr. 200.– aus dem Nebenerwerb erziele die Klägerin 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'958.45. Demnach sei der Klägerin 1 für die zweite Phase vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 ein durchschnittliches Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 2'883.– anzurechnen (Urk. 54 Rz. 38-41 und Urk. 64 S. 6).

E. 5.1.3

Die Kläger beanstanden das vorinstanzlich errechnete Nettoeinkommen nicht (Urk. 60 Rz. 14).

E. 5.2

Würdigung

E. 5.2.1

Einkommen vom 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2022 Die Vorinstanz berechnete den anteiligen 13. Monatslohn ausgehend vom Nettolohn der Klägerin. Gemäss dem Arbeitsvertrag ist ein solcher jedoch vom Bruttomo-

- 28 - natsgehalt zu berechnen, wobei alle Vergütungen an den Arbeitnehmer Bruttobeträge sind und den gesetzlichen Sozialabzügen, Sozialversicherungen etc. unterliegen (Urk. 12/10 Ziff. 5.1 und 5.2). Ausgehend vom vertraglich vereinbarten Bruttomonatslohn beträgt der anteilige 13. Monatslohn Fr. 225.–/Monat (= Fr. 2'700.–/12 Mt.). Unter Berücksichtigung der Sozialabzüge gemäss der Lohnabrechnung vom Oktober 2022 in der Höhe von 7.718% beläuft sich der anteilmässige 13. Monatslohn somit auf Fr. 207.60. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin 1 von der Sozialhilfe unterstützt wird, ist davon auszugehen, dass eine entgeltliche Nebentätigkeit in den Dossiers des Sozialdienstes G._____ dokumentiert ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. So ist im Standardbudget SKOS vom 1. Dezember 2022 unter der Position "Einnahmen" einzig das Erwerbseinkommen aus dem 60%-Pensum aufgeführt (Urk. 21/5 S. 4). Des Weiteren gab die Klägerin 1 die Nebentätigkeit bei der Dorfbibliothek erst anlässlich der zweiten vorinstanzlichen Verhandlung vom 22. Juni 2023 zu Protokoll (Prot. S. 31). Dem Nettoeinkommen der Klägerin 1 ist damit für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2022 lediglich der anteilige 13. Monatslohn hinzuzurechnen. Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt damit für den obgenannten Zeitraum Fr. 2'569.60 (= Fr. 2'361.95 + Fr. 207.60).

E. 5.2.2

Einkommen vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 In der vorinstanzlichen Einkommensberechnung der Klägerin blieb unberücksichtigt, dass sie anlässlich der Parteibefragung vom 22. Juni 2023 zu Protokoll gab, seit Anfang des Jahres 2023 eine Lohnerhöhung von Fr. 200.– erhalten zu haben (Urk. 55 IV. E. 5.2.1 und Prot. S. 29). Somit ist ab Januar 2023 von einem Bruttomonatslohn von Fr. 2'900.– auszugehen. Unter Berücksichtigung der Lohnabzüge gemäss der Lohnabrechnung vom Oktober 2022 in der Höhe von 12.52% (Sozialabzüge inkl. BVG-Abzug) beträgt der Nettolohn Fr. 2'536.90. Der anteilige 13. Monatslohn beläuft sich damit auf Fr. 223.– (= (Fr. 2'900.– / 12 Mt.)

abzüglich 7.718 % Sozialabzüge).

- 29 - Da gemäss der Aktennotiz der Sozialen Dienste vom 20. Januar 2023 zur Arbeitssituation – ausser dem Einkommen aus Arbeitsvertrag vom 15. September 2022 – keine entgeltliche Nebentätigkeit aufgeführt ist (Urk. 21/7 S. 3), ist wiederum davon auszugehen, dass die Klägerin 1 die entgeltliche Nebentätigkeit bei der Dorfbibliothek erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnahm. Demnach ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 von einem Nettomonatslohn von Fr. 2'759.90 (= Fr. 2'536.90 + Fr. 223.– [anteiliger 13. Monatslohn]) auszugehen.

E. 5.2.3

Einkommen vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 Nach den obigen Ausführungen ist der Klägerin 1 für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 ein durchschnittliches Nettomonatseinkommen von Fr. 2'683.80 (= $[(2 \times \text{Fr. } 2'569.60) + (3 \times \text{Fr. } 2'759.90)] / 5 \text{ Mt.}$) anzurechnen.

E. 5.3

Grundbetrag des Beklagten

E. 5.3.1

Die Vorinstanz setzte beim Beklagten und seiner Lebenspartnerin je einen Grundbetrag von Fr. 1'000.– ein. Als Begründung für die Einsetzung eines höheren Grundbetrags beim Beklagten verwies sie auf die obergerichtliche Rechtsprechung, wonach bei der gemeinsamen Kinderbetreuung getrennt lebender Eltern auch derjenige Elternteil Anspruch auf den um Fr. 150.– höheren Grundbetrag habe, welcher mit einer oder mehreren anderen erwachsenen Personen in Wohngemeinschaft zusammenlebe und zwar unabhängig davon, in welchem prozentualen Verhältnis die Elternteile ihr Kind betreuen würden. Zudem sei eine Erhöhung des Grundbetrags gerechtfertigt, da dem Beklagten ansonsten keine höheren Besuchsrechtskosten für die Betreuung seiner Kinder während deren Besuche über das Wochenende und der Schulferien angerechnet würden. Da die Geburt eines Kindes einen Mehrbedarf verursache – beispielsweise aufgrund der erhöhten Kalorienzunahme während der Stillzeit – könne auch bei der Partnerin des Beklagten eine entsprechende Erhöhung des Existenzminimums billigerweise angenommen werden, womit bei ihr ebenfalls ein Grundbetrag von Fr. 1'000.– einzusetzen sei (Urk. 55 E. IV 5.2.2).

E. 5.3.2

Die Kläger machen geltend, eine Erhöhung des Grundbetrags für einen betreuenden Kindsvater oder eine stillende Mutter sei gemäss den Richtlinien für die

- 30 - Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht vorgesehen und eine Anpassung nach Ermessen verbiete sich aufgrund des Vorliegens einer Mankosituation. Damit habe sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten sowie von seiner Partnerin um je Fr. 150.– verbessert. Beim Beklagten sei somit nach Abzug seines Barbedarfs von einer Leistungsfähigkeit von Fr. 2'759.– und bei seiner Lebenspartnerin von Fr. 288.– auszugehen (Urk. 60 Rz. 14 f.).

E. 5.3.3

Der Beklagte hält diesen Ausführungen entgegen, in einem Umfeld von Pauschalisierungen und Schätzungen sei es die Aufgabe des Gerichts, unabhängig von der konkreten

Berechnung das pflichtgemässe Ermessen mit Blick auf das grosse Ganze auszuüben (Urk. 64 S. 5 f.).

E. 5.3.4

Vor dem Hintergrund, dass dem Beklagten keine höheren Besuchsrechts- kosten angerechnet werden, ist die Erwägung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Entgegen den Ausführungen der Kläger sehen die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vor, dass dem Schuldner bei bevor- stehenden unmittelbar grösseren notwendigen Auslagen – wie bei einer Geburt – diesem Umstand durch eine zeitweise Erhöhung des Existenzminimums in billiger Weise Rechnung zu tragen ist (vgl. Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Exis- tenzminimums, BLSchK 2009/193 Ziff. 5.3 S. 4). Für den Zeitraum von fünf Monaten ist es demnach gerechtfertigt, den Grundbetrag auch bei der Lebenspartnerin des Beklagten zu erhöhen. Das Vorliegen einer Mankosituation schliesst das richterliche Ermessen nicht aus.

E. 5.3.5

Im Ergebnis sind die Grundbeträge des Beklagten und seiner Lebenspart- nerin in der zweiten Phase nicht anzupassen, womit sich in dieser Hinsicht die fi- nanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten nicht verbesserte.

E. 5.4

Wohnkosten des Beklagten

E. 5.4.1

Der Beklagte beanstandet die vorinstanzliche Verteilung der Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen (Urk. 55 E. IV. 5.2 Ziff. 3) und macht geltend, die Vorinstanz habe unberücksichtigt gelassen, dass er ohne die Übernachtungen sei-

- 31 - ner Kinder C._____ und D._____ nicht auf eine Viereinhalbzimmerwohnung ange- wiesen wäre. Daher sei es gerechtfertigt, ihm anstatt Fr. 754.– die Hälfte der Wohn- kosten in der Höhe von Fr. 942.50 anzurechnen, womit sich sein Existenzminimum von Fr. 2'406.– auf Fr. 2'595.– erhöhe. Die andere Hälfte des Mietzinses sei zwi- schen seiner Partnerin und F._____ nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Bei seiner Lebenspartnerin seien damit Wohnkosten in der Höhe von Fr. 634.35 und bei F._____ solche in der Höhe von Fr. 308.15 zu berücksichtigen. Diese Korrektur sei sodann auch in allen weiteren Phasen zu berücksichtigen (Urk. 54 Rz. 27 und Rz. 45).

E. 5.4.2

Die Kläger beanstanden die vorinstanzlich berücksichtigten Bedarfszahlen nicht (Urk. 60 Rz. 14).

E. 5.4.3

Die Besuche von C._____ und D._____ beim Beklagten finden im Umfang eines Besuchsrechts zu jedem zweiten Wochenende statt. Grundsätzlich sind die Wohnkosten bei einem Konkubinatspaar hälftig aufzuteilen. Davon ist (je nach Ein- zelfall) auch dann nicht abzuweichen, wenn Kinder einer unterhaltspflichtigen Per- son im Rahmen eines Besuchsrechts regelmässig in der Wohnung übernachten (BGer 5A_1068/2021 vom 30. August 2022, in FamPra.ch 2022, 939). Dementspre- chend ist die vorinstanzliche Aufteilung der Wohnkosten nicht zu beanstanden.

E. 5.5

Mobilitätskosten der Klägerin

E. 5.5.1

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe bei der Klägerin 1 aufgrund ihrer Aussage über die Höhe ihrer Mobilitätskosten anlässlich der Parteibefragung vom 22. Juni 2023 für ein Streckenabonnement für drei Zonen monatlich Fr. 150.– an gerechnet (Urk. 55 E. IV 5.2 Ziff. 6). Ein Jahresabonnement des Zürcher Verkehrs- bunds (ZVV) koste für drei Zonen jedoch Fr. 1'189.–, womit ihr monatlich nur Fr. 99.10 anzurechnen seien (Urk. 54 Rz. 43).

E. 5.5.2

Die Klägerin beruft sich wiederum auf die vorinstanzlichen Zahlen (Urk. 60 Rz. 14).

E. 5.5.3

Der Beklagte reicht als Beleg für die Kosten eines Jahresabonnements für drei Zonen einen Ausdruck der Monats- und Jahresabonnemente des Zürcher Ver-

- 32 - kehrsbunds (ZVV) ins Recht, woraus hervorgeht, dass ein Erwachsenen-Jahresabonnement für 3 Zonen in der zweiten Klasse Fr. 1'189.– kostet (Urk. 57/1). Damit sind die Kosten für ein 3-Zonenstreckenabonnement ausgewiesen. Die Kosten der Klägerin sind damit auf Fr. 99.10 (= Fr. 1'189.– / 12 Monate) anzupassen. Diese Anpassung ist auch für sämtliche nachfolgenden Phasen zu berücksichtigen. Nach den obigen Ausführungen präsentiert sich die Einkommens- und Bedarfssi- tuation der Parteien wie folgt:

- 33 -

E. 5.6

Einkommens- und Bedarfssituation Phase II: 1. November 2022 bis 31. März 2023
Betreibungsrechtliches Klägerin C._____ D._____ Beklagter F._____ E._____
Existenzminimum 1) Einkommen 2'683.80 200.00 200.00 5'014.70 200.00 2'692.20 2)
Grundbetrag 1'350.00 400.00 400.00 1'000.00 400.00 1'000.00 3) Wohnkosten 574.00
288.00 288.00 754.00 377.00 754.00 4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00
84.00 400.00 5) Zusätzliche Gesund- heitskosten 67.00 6) Mobilität 99.10 100.00 400.00 7)
Auswärtige Verpflegung 0.00 220.00 0.00 8) Fremdbetreuungskosten 1'150.00 1'150.00
240.00 Total betr. Exmin. (gerundet) 2'435.00 1'935.00 1'927.00 2'406.00 1'168.00 2'554.00
Leitungsfähigkeit (gerundet) 249.00 -1'735.00 -1'727.00 2'609.00 -968.00 138.00

E. 5.6.1

Der Beklagte beanstandet, die Vorinstanz habe festgestellt, dass die Klägerin 1 ihren Bedarf nicht decken könne und daher finanziell nicht für den Unterhalt von C._____ und D._____ aufkommen könne. In Mankofällen müsse jedoch der andere Elternteil seinen Existenzminimumüberschuss für das Manko seiner Kinder ver- wenden, bis das Existenzminimum aller Beteiligten gedeckt sei. Demzufolge sei der Überschuss der Klägerin je zur Hälfte an die Fremdbetreuungskosten ihrer Kinder anzurechnen (Urk. 54 Rz. 35 und Urk. 55 E. IV. 5.3).

E. 5.6.2

Sofern das Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils steht und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag vollständig in natura durch Pflege und Erziehung. Vor dem

Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt fällt der Geldunterhalt vollständig dem anderen Elternteil anheim

- 34 - (BGE 147 III 265 E. 5.5). Eine Abweichung von diesem Grundsatz kommt nur in Frage, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger als der andere Elternteil ist (BGer 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.3; 5A_583/2018 vom 18. Januar 2019 E. 5.1). C._____ und D._____ stehen unter der alleinigen Obhut der Klägerin. Demnach leistet sie ihren Unterhaltsbeitrag grundsätzlich durch Pflege und Erziehung.

E. 5.6.3

Nach den obigen Ausführungen ist die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz lediglich in Bezug auf das Einkommen der Klägerin 1 sowie ihre Mobilitätskosten anzupassen. Nach Deckung des Bedarfs der Klägerin 1 verbleibt ihr – im Gegensatz zum Beklagten – ein Überschuss von Fr. 249.–, der an die Fremdbetreuungskosten der Kinder anzurechnen ist. Die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz erweist sich als korrekt (Urk. 55 E. IV. 5.3). Nachdem die Anpassungen auf Seiten der Klägerin 1 keinen Einfluss auf die Unterhaltsberechnung haben, ist die entsprechende Erwägung der Vorinstanz korrekt, wonach der Beklagte im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 für C._____ und D._____ je Fr. 889.50 zu bezahlen hat. Da das betreibungsrechtliche Existenzminimum der Parteien nicht gedeckt werden kann, besteht in der zweiten Phase weiterhin eine Mankosituation. Unter Anrechnung des hälftigen Überschusses der Klägerin resultiert für C._____ ein Manko von Fr. 721.– (= Fr. 1'735.– - Fr. 889.50 - Fr. 124.50) und für D._____ Fr. 713.– (= Fr. 1'727.– - 889.50 - Fr. 124.50).

E. 5.6.4

Im Ergebnis ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen, wonach der Beklagte in der Phase vom 1. November 2022 bis zum 31. März 2023 für C._____ und D._____ Kinderunterhaltsbeiträge von je Fr. 889.50 pro Monat zu bezahlen hat, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen.

E. 6

Phase III: 1. April 2023 bis 31. Juli 2023

E. 6.1

Neben der Wohnkostenverteilung nach grossen und kleinen Köpfen beanstandet der Beklagte das von der Vorinstanz berücksichtigte Einkommen der Klägerin 1. Unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen für die zweite Phase macht

- 35 - er geltend, das Einkommen der Klägerin betrage unter Berücksichtigung des anteiligen 13. Monatslohns, der Lohnerhöhung anfangs des Jahres 2023 und der Nebentätigkeit bei der Bibliothek Fr. 2'958.– anstatt Fr. 2'908.30. Die restlichen Bedarfswahlen für die dritte Phase bestreitet der Beklagte nicht (Urk. 54 Rz. 49 f., Urk. 55 E. IV. 6.2 Ziff. 1 und 3 sowie Urk. 64 S. 6). Die Kläger beanstanden die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung wiederum in Bezug auf den Grundbetrag des Beklagten und führen pauschal aus, dieser sei auf Fr. 850.– zu reduzieren, womit der Beklagte für C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 585.– und für D._____ und F._____ je Fr. 1'198.– zu bezahlen habe (Urk. 60 Rz. 17).

E. 6.2

Wie bereits ausgeführt, ist die Wohnkostenverteilung nicht anzupassen. Ebenso ist die Anrechnung eines höheren Grundbetrags beim Beklagten gerechtfertigt (vgl. vorstehend E. III. 5.3.4 und 5.4.3). In Bezug auf die Einkommensbestimmung der Klägerin 1 ist der anteilige 13. Monatslohn wiederum vom Bruttomonatsgehalt zu bestimmen. Für die Berechnung des massgeblichen Nettomonatslohns kann auf die entsprechende Erwägung für den Zeitraum von Januar 2023 bis März 2023 verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III 5.2.2). Wie die Vorinstanz korrekt erwog, ist in dieser Phase der Nebenverdienst aus der Bibliothek beim Nettomonatslohn zu berücksichtigen (Urk. 55 E. IV. 6.2.1). Demnach beträgt das massgebliche Einkommen der Klägerin in der dritten Phase Fr. 2'959.90 (=Fr. 2'536.90 [Nettolohn 60%-Pensum inkl. Lohnerhöhung] + Fr. 200.– [Nebenerwerb] + Fr. 223.– [Anteil 13. Monatslohn]) gerundet Fr. 2'960.–. Nachdem die restlichen Bedarfswahlen unstrittig sind, präsentieren sich die Einkommens- und Bedarfswahlen in der dritten Phase wie folgt:

- 36 -

E. 6.3

Einkommens- und Bedarfssituation Phase III: 1. April 2023 bis 31. Juli 2023

Betreibungsrechtliches Klägerin C. _____ D. _____ Beklagter F. _____ E. _____

Existenzminimum 1) Einkommen 2'960.00 200.00 200.00 5'237.35 200.00 2'945.45 2) Grundbetrag 1'350.00 400.00 400.00 1'000.00 400.00 850.00 3) Wohnkosten 574.00 288.00 288.00 754.00 377.00 754.00 4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00 84.00 400.00 5) Zusätzliche Gesundheitskosten 67.00 6) Mobilität 99.10 100.00 400.00 7) Auswärtige Verpflegung 0.00 220.00 176.00 8) Fremdbetreuungskosten 0.00 1'150.00 1'200.00 Total betr. Exmin. (gerundet) 2'435.00 785.00 1'927.00 2'406.00 2'128.00 2'580.00 Leitungsfähigkeit (gerundet) 525.00 -585.00 -1'727.00 2'831.00 -1'928.00 365.00

E. 6.3.1

In der vorliegenden Phase ist einzig das Einkommen der Klägerin anzupassen. Die Bedarfswahlen bleiben im Vergleich zur vorhergehenden Phase respektive zum vorinstanzlichen Entscheid unverändert. Die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung ist korrekt (Urk. 55 E. IV 6.3). Entsprechend ist die vorinstanzliche Erwägung zu bestätigen, wonach der Beklagte in der Phase vom 1. April 2023 bis zum 31. Juli 2023 zu verpflichten ist, für C. _____ Fr. 585.– und für D. _____ Fr. 1'123.–, zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 6.3.2

Der Klägerin 1 verbleibt nach Deckung ihres Barbedarfs ein Überschuss von Fr. 525.–, mit welchem sie sich an den Fremdbetreuungskosten von D. _____ zu beteiligen hat. Entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen kann der Barbedarf von C. _____ gedeckt werden, weshalb bei ihm kein Manko resultiert. Unter Berücksichtigung des Überschusses der Klägerin reduziert sich das Manko für D. _____ im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid auf Fr. 79.– (= Fr. 1'727.– [Barbedarf von

- 37 - D. _____] - Fr. 525.– [Überschuss der Mutter] - Fr. 1'123.– [Unterhaltszahlung des Beklagten]).

E. 6.3.3

Das vorinstanzliche Urteil ist hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge in der Phase vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2023 einschliesslich des Mankos für C. _____ zu bestätigen,

wonach der Beklagte für C._____ zu monatlichen Kinder- unterhaltsbeiträgen von Fr. 585.– und für D._____ von Fr. 1'123.– zu verpflichten ist, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen.

E. 7

Phase IV: 1. August 2023 bis 30. Juni 2024

E. 7.1

Die Vorinstanz definierte die vierte Phase der Unterhaltsberechnung ab dem Zeitpunkt des Wohnungsumzugs der Kläger vom 1. August 2023 bis zum Anstieg des Grundbetrags für C._____, infolge dessen zehnten Geburtstags am tt.mm.2025 (Urk. 5 E. IV. 7.1. f.). Neu gilt es zu berücksichtigen, dass auch der Beklagte umziehen musste und ab Juli 2024 höhere Wohnkosten zu tragen hat (Urk. 64 S 6). Demnach ist es gerechtfertigt, den Ausführungen des Beklagten in der Anschlussberufungsantwort folgend, den vorinstanzlich definierten Zeitraum für die vierte Phase ab dem Zeitpunkt des Wohnungsumzugs der Kläger bis zum 30. Juni 2024 zu definieren und mit Umzug des Beklagten in der Folge eine weitere fünfte Phase vom 1. August 2023 bis zum tt.mm.2025 zu definieren.

E. 7.2

Abgesehen von den bereits vorgebrachten Beanstandungen der Parteien werden die restlichen von der Vorinstanz berücksichtigten Bedarfswahlen nicht beanstandet (Urk. 54 Rz. 53 und Urk. 60 Rz. 17 f.). Unter Berücksichtigung der erwähnten Veränderungen zur vorhergehenden Phase präsentiert sich die Einkommens- und Bedarfswahlenberechnung für die vierte Phase wie folgt:

- 38 -

E. 7.3

Einkommens- und Bedarfswahlen Phase IV: 1. August 2023 bis 30 Juni 2024

Betreibungsrechtliches Klägerin C._____ D._____ Beklagter F._____ E._____

Existenzminimum 1) Einkommen 2'960.00 200.00 200.00 5'237.35 200.00 2'945.45 2)
Grundbetrag 1'350.00 400.00 400.00 1'000.00 400.00 850.00 3) Wohnkosten 925.00 463.00
463.00 754.00 377.00 754.00 4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00 84.00
400.00 5) Zusätzliche Gesundheitskosten 67.00 6) Mobilität 99.10 100.00 400.00 7)
Auswärtige Verpflegung 0.00 220.00 176.00 8) Fremdbetreuungskosten 0.00 770.00
1'200.00 Total betr. Exmin. (gerundet) 2'786.00 960.00 1'722.00 2'406.00 2'128.00 2'580.00
Leistungsfähigkeit (gerundet) 174.00 -760.00 -1'522.00 2'831.00 -1'928.00 365.00

E. 7.3.1

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten sowie von E._____ und der Barbedarf der Kinder haben sich im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid für die Phase vom 1. August 2023 bis zum tt.mm.2025 nicht verändert. Die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung ist korrekt und es kann auf diese für die Unterhaltsberechnung verwiesen werden (Urk. 55 E. IV. 7.3). Entsprechend ist die vorinstanzliche Erwägung zu bestätigen, wonach der Beklagte für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 30. Juni 2024 zu verpflichten ist, für C._____ Fr. 760.– und für D._____ Fr. 1'035.–, zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 7.3.2

Der Überschuss der Klägerin 1 reduziert sich im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid auf Fr. 174.–. Da sämtliche Kosten von C._____ gedeckt sind, resultiert für D._____ ein Manko in der Höhe von Fr. 313.– (= Fr. 1'522.– [Barbedarf von D._____] - Fr.

174.– [Überschuss der Mutter] - Fr. 1'035.– [Unterhaltszahlung des Beklagten]).

- 39 -

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die vierte Phase bis zum Zeitpunkt des Wohnungsumzugs des Beklagten – vom 1. August 2023 bis zum 30. Juni 2024 – dauert. Er ist zu verpflichten für C._____ Fr. 760.– und für D._____ Fr. 1'035.– pro Monat zu bezahlen, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen.

E. 8

Phase V: 1. Juli 2024 bis tt.mm.2025

E. 8.1

Mit dem Umzug des Beklagten per 1. Juli 2024 sind höhere Wohnkosten zu berücksichtigen. Ausserdem haben sich per 1. Januar 2025 die Kinderzulagen bis zum 12. Geburtstag um Fr. 15.– auf Fr. 215.– erhöht. Da C._____ nur wenige Monate später – tt.mm.2025 – 10 Jahre alt wird und ab Juni 2025 ein erhöhter Grundbetrag zu berücksichtigen ist, rechtfertigt es sich, die Phase vom 1. Juli 2024 bis zum tt.mm.2025 nicht in weitere Phasen zu unterteilen. Es sind die erhöhten Familienzulagen erst in der Folgephase ab tt.mm.2025 zu berücksichtigen.

E. 8.2

Der Beklagte macht Mietzinskosten in der Höhe von Fr. 1'990.– (inkl. Nebenkosten) geltend und führt aus, es seien ihm Wohnkosten in der Höhe von Fr. 995.– E._____ solche von Fr. 669.35 und F._____ Fr. 325.65 anzurechnen. Ausserdem führt er für sich und seine Lebenspartnerin Garagen- respektive Fahrzeugabstellplatzkosten in der Höhe von Fr. 140.– respektive Fr. 60.– an. Des Weiteren macht er geltend, der Grundbetrag der Klägerin 1 sei aufgrund des Konkubinats mit ihrem Lebenspartner auf Fr. 1'000.– zu reduzieren. Der Wohnkostenanteil der Klägerin 1 sei auf Fr. 616.15 und diejenigen der Kinder auf je Fr. 308.35 zu reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Bedarfswerte berechnet der Beklagte für C._____ monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 605.35 und für D._____ von Fr. 597.20 (Urk. 64 S. 3 f. und S. 6 f. sowie Urk. 66/1-3). Die Kläger liessen sich zur Anschlussberufungsantwort und Noveneingabe nicht vernehmen.

E. 8.3

Der monatliche Mietzins der neuen Wohnung sowie des Garagenplatzes des Beklagten sind mit den eingereichten Mietverträgen ausgewiesen. Die neu geltend gemachten Wohn- respektive Garagenplatzkosten liegen mit rund Fr. 105.– respektive Fr. 40.– über den bisher berücksichtigten Kosten (Urk. 66/1-2). Sie sind in der

- 40 - entsprechenden Phase der Unterhaltsberechnung per 1. Juli 2024 zu berücksichtigen. Bezüglich der Wohnkostenverteilung sowie der Berücksichtigung der Garagenplatzkosten wird auf die entsprechenden Erwägungen im vorliegenden Entscheid verwiesen (vgl. nachfolgend E. III. 8.3). Das Anbringen eines Namens an der Türklingel ist als Indiz für die Aufnahme einer Wohngemeinschaft zu werten. Ausserdem blieben die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten unbestritten. Es ist damit seit Juli 2024 von einer Haushaltsgemeinschaft zwischen der Klägerin 1 und ihrem Lebenspartner auszugehen, mit entsprechender Berücksichtigung im Grundbetrag gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des

betriebsrechtlichen Existenzminimums. Des Weiteren ist die Haushaltsgemeinschaft auch bei den Wohnkosten zu berücksichtigen.

E. 8.4

Der Grundbetrag sowie die Wohnkosten mit Aufnahme der Haushaltsgemeinschaft der Klägerin 1 mit ihrem Lebenspartner sind per 1. Juli 2024 anzupassen. Hinsichtlich des Grundbetrags ist bei Partnern des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners der Ehegatten-Grundbetrag von Fr. 1'700.– einzusetzen und in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (Richtlinien, S. 1). Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Grundbetrag der Klägerin ab der fünften Phase von Fr. 1'350.– auf Fr. 1'000.– zu reduzieren. Gemäss dem vorinstanzlichen Urteil betragen die Wohnkosten der Kläger Fr. 1'850.–. Die Wohnkosten der Kläger sind nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe zu verteilen. Demnach ist bei der Klägerin 1 ein Mietkostenanteil von Fr. 616.70 und für C._____ und D._____ je Fr. 308.35 in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Die Wohnkosten des Beklagten sind ausgewiesen (Urk. 66/1). Die Wohnkosten für den Beklagten sowie für E._____ sind mit je Fr. 796.– und für F._____ mit Fr. 398.– in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Parkplatzkosten ist anzumerken, dass die Vorinstanz diese bei der Auflistung der Einkommens- und Bedarfszahlen nicht unter der Position Wohnkosten, sondern bei den Mobilitätskosten aufführte (Urk. 55 E. IV. 5.2.6). Demnach sind

- 41 - die geltend gemachten Kosten für den Garagen- respektive Fahrzeugabstellplatz weiterhin unter der Position Mobilitätskosten zu berücksichtigen. Die Kosten für den Garagenplatz des Beklagten haben sich infolge des Wohnungsumzugs erhöht. Sie sind mit Fr. 140.– ausgewiesen und aufgrund der Kompetenzcharakterqualifikation zu berücksichtigen (Urk. 66/2). Die Vorinstanz rechnete E._____ für ihr Fahrzeug einen Pauschalbetrag von Fr. 400.– an (Urk. 55 E. IV. 5.2.6). Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Beklagte zwar Fahrzeugabstellplatzkosten in der Höhe von Fr. 60.– anführt, aber weiterhin davon auszugehen scheint, dass diese Kosten im vorinstanzlich gewährten Pauschalbetrag von Fr. 400.00 enthalten sind. So führte er den Pauschalbetrag bei den Mobilitätskosten von E._____ auch weiterhin nach dem Umzugszeitpunkt des Beklagten bei der Aufstellung der Einkommens- und Bedarfszahlen an (Urk. 64 S. 2 und S. 6 ff.). Nach dem Gesagten sind die Mobilitätskosten des Beklagten um Fr. 40.– auf Fr. 140.– zu erhöhen. Neben den zu berücksichtigenden höheren Wohnkosten des Beklagten haben sich die restlichen Einkommens- und Bedarfszahlen im Vergleich zur vorhergehenden Phase nicht verändert. Demnach präsentiert sich die Einkommens- und Bedarfszahlenberechnung für die fünfte Phase wie folgt:

- 42 -

E. 8.5

Einkommens- und Bedarfszahlen Phase V: 1. Juli 2024 bis tt.mm.2025

Betriebsrechtliches Klägerin C._____ D._____ Beklagter F._____ E._____

Existenzminimum 1) Einkommen	2'960.00	200.00	200.00	5'237.35	200.00	2'945.45
2) Grundbetrag	1'000.00	400.00	400.00	1'000.00	400.00	850.00
3) Wohnkosten	616.70	308.35	308.35	796.00	398.00	796.00
4) Krankenkasse (KVG)	412.30	97.00	88.85	332.00	84.00	400.00
5) Zusätzliche Gesundheitskosten	67.00					
6) Mobilität	99.10	140.00	400.00	7)		
Auswärtige Verpflegung	0.00	220.00	176.00	8) Fremdbetreuungskosten	0.00	770.00
1'200.00	Total betr. Exmin. (gerundet)	2'128.00	805.00	1'567.00	2'488.00	2'149.00
						2'622.00

Leistungsfähigkeit (gerundet) 832.00 -605.00 -1'367.00 2'749.00 -1'949.00 323.00 Die Leistungsfähigkeit des Beklagten hat sich mit Fr. 2'749.– aufgrund der angeführten Veränderungen der Bedarfswahlen im Vergleich zur vorhergehenden Phase respektive zum angefochtenen Urteil leicht reduziert. Demnach sind nunmehr Fr. 916.– (= Fr. 2'749.– / 3) auf die drei Kinder zu verteilen. Wiederum ist zuerst der Barbedarf von C._____ in der Höhe von Fr. 605.– zu decken. Unter Berücksichtigung der kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft der Klägerin 1 resultiert bei ihr ein Überschuss von Fr. 832.–. Nachdem die Fremdbetreuungskosten von D._____ mit dem Überschuss der Klägerin 1 gedeckt werden können, beträgt der vom Beklagten zu deckende Bedarf von D._____ noch Fr. 597.– (= Fr. 1'367.– [ihr Bedarf] - Fr. 770.– [Fremdbetreuungskosten]). Nach Deckung des Bedarfs von C._____ und D._____ verbleiben dem Beklagten zur Deckung des Bedarfs von F._____ noch Fr. 1'547.–. Unter Berücksichtigung des Überschusses von E._____ an die Fremdbetreuungskosten von F._____ resultiert für F._____ ein Manko.

E. 8.6

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die fünfte Phase vom 1. Juli 2024 bis zum tt.mm.2025 dauert, wobei der Beklagte zu verpflichten ist, in dieser Phase für

- 43 - C._____ Fr. 605.– und für D._____ Fr. 597.– pro Monat zu bezahlen zuzüglich allfälliger Kinderzulagen.

E. 9

Phase VI: tt.mm.2025 bis 31. Juli 2029

E. 9.1

Bezüglich der sechsten Phase ist anzumerken, dass diese in zeitlicher Hinsicht der fünften Phase des angefochtenen Urteils entspricht. Für die Definition des Zeitraums für die vorliegende Phase kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen zur Phase V verwiesen werden (Urk. 55 E. IV. 8.1).

E. 9.2

Ausser den bereits gemachten Ausführungen zu den Grundbeträgen und der Wohnkostenverteilung haben die Parteien keine weiteren Beanstandungen (Urk. 54 Rz. 56, Urk. 60 S. 7 und Urk. 64 S. 7 f.).

E. 9.3

Im Vergleich zur vorinstanzlichen Phase sind die Kinderzulagen aller drei Kinder auf Fr. 215.– zu erhöhen. Weitere Anpassungen sind nicht vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Änderungen der Einkommens- und Bedarfswahlen der vorhergehenden Phase präsentieren sich die Einkommens- und Bedarfswahlen wie folgt:

- 44 -

E. 9.4

Einkommens- und Bedarfswahlen Phase VI: tt.mm.2025 bis 31. Juli 2029

Betreibungsrechtliches Klägerin C._____ D._____ Beklagter F._____ E._____

Existenzminimum 1) Einkommen 2'960.00 215.00 215.00 5'237.35 215.00 2'945.45 2)

Grundbetrag 1'000.00 600.00 400.00 1'000.00 400.00 850.00 3) Wohnkosten 616.70 308.35

308.35 796.00 398.00 796.00 4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00 84.00

400.00 5) Zusätzliche Gesundheitskosten 67.00 6) Mobilität 99.10 140.00 400.00 7)

Auswärtige Verpflegung 0.00 220.00 176.00 8) Fremdbetreuungskosten 0.00 770.00
1'200.00 Total betr. Exmin. (gerundet) 2'128.00 1'005.00 1'567.00 2'488.00 2'149.00
2'622.00 Leitungsfähigkeit (gerundet) 832.00 -790.00 -1'352.00 2'749.00 -1'934.00 323.00
Die Leistungsfähigkeit des Beklagten blieb im Vergleich zur vorhergehenden Phase
unverändert, weshalb wiederum Fr. 916.– auf die drei Kinder zu verteilen sind. Zu- erst ist
der Barbedarf von C._____ in der Höhe von Fr. 790.– zu decken. Nach De- ckung der
Fremdbetreuungskosten von D._____ aus dem Überschuss der Klägerin 1 beträgt der durch
den Beklagten zu deckende Bedarf von D._____ Fr. 582.– (= Fr. 1'352 [ihr Bedarf] - Fr.
770.– [Fremdbetreuungskosten]). Unter Anrechnung des Überschusses von E._____ an die
Fremdbetreuungskosten von F._____ verbleibt bei ihm ein Manko.

E. 9.5

Der Beklagte ist zu verpflichten, in der Phase vom tt.mm.2025 bis 31. Juli 2029 für
C._____ Fr. 790.– und für D._____ Fr. 582.– pro Monat zuzüglich allfällige Kinderzulagen
zu bezahlen.

- 45 -

E. 10

Phase VII: vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2032

E. 10.1

Mit dem voraussichtlichen Eintritt von D._____ in die Oberstufe per 1. Au- gust 2029
rechnete die Vorinstanz der Klägerin 1 entsprechend dem Schulstufen- modell ein
Nettoeinkommen im Umfang eines 80%-Pensums in der Höhe von Fr. 3'333.30 sowie
Kosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 176.– an. Bei D._____ wurden sodann
reduzierte Fremdbetreuungskosten für den Mittagstisch etc. in der Höhe von Fr. 300.–
eingerechnet (Urk. 55 E. IV. 9.1. f.).

E. 10.2

Der Beklagte macht geltend, es sei ausgehend von einem Nettolohn von Fr. 2'758.45 (inkl.
13. Monatslohn) bei einem 60%-Pensum der Klägerin für ein 80%-Pensum ein Einkommen
von Fr. 3'678.00 anzurechnen. Da der Klägerin nach Deckung ihres Bedarfs ein Betrag von
Fr. 1'374.45 verbleibe und der Beklagte nach Deckung der Barbedarfe der Kinder sowie der
Fremdbetreuungskosten von F._____ lediglich noch über Fr. 251.25 verfüge, sei die
Leistungsfähigkeit der Klä- gerin im Vergleich zum Beklagten deutlich besser. Damit sei es
gerechtfertigt, dass die Klägerin sich angemessen an den Bedarfskosten ihrer Kinder
beteilige. Bei ei- nem Betrag von Fr. 200.– pro Kind verblieben ihr immer noch Fr. 974.45
zur De- ckung ihres erweiterten Notbedarfs. Dem Beklagten würden dafür lediglich Fr.
651.25 verbleiben. Des Weiteren seien D._____ mit Eintritt in die Oberstufe keine
Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen. Die Unterhaltsbeiträge würden sich damit für
C._____ auf Fr. 555.35 und für D._____ auf Fr. 347.20 belaufen (Urk. 54 Rz. 59-61 und
Urk. 64 S. 9). Die Kläger beanstanden die vorinstanzliche Erwägung, dass die Klägerin sich
ab dem 1. August 2029 mit dem Überschuss am Barbedarf ihrer Kinder zu beteiligen habe.
Die Klägerin 1 leiste als Inhaberin der alleinigen Obhut ihren Beitrag durch Betreuung und
Pflege, weshalb der Beklagte den Barbedarf weiterhin alleine zu de- cken habe. Der
Überschuss der Klägerin 1 habe ihr und den Kindern zugute zu kommen. Unter
Berücksichtigung des tieferen Grundbetrags und der höheren Kin- derzulagen machen die
Kläger Unterhaltsbeiträge von Fr. 910.– für C._____ und Fr. 1'036.– für D._____ geltend

(Urk. 60 Rz. 21).

- 46 -

E. 10.3

Die Vorinstanz berechnete das Einkommen der Klägerin 1 im Umfang eines 80%-Pensums für die Phase ab dem 1. August 2029 ausgehend von einem Nettoeinkommen von Fr. 2'500.– (Urk. 55 E. 9.2.1). Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist der Klägerin 1 weiterhin ein anteiliger 13. Monatslohn einzuberechnen. Wie ausgeführt (vgl. vorstehend E. III. 6.2) beläuft sich das Nettoeinkommen bei einem 60%-Pensum auf Fr. 2'736.90 (= Fr. 2'536.90 [Nettolohn 60%-Pensum inkl. Lohnerhöhung] + Fr. 223.– [Anteil 13. Monatslohn]). Demnach beträgt das Einkommen für ein Arbeitspensum im Umfang von 80% Fr. 3'649.20 (= (Fr. 2'736.90 × 80%) / (60%)). D. _____ wird im mm.2029 dreizehn Jahre alt. Angesichts des Alters von D. _____ erscheint es gerechtfertigt, ihr Kosten für ein Mittagstischangebot anzurechnen, zumal die Klägerin ab dieser Phase in einem 80%-Pensum arbeiten muss und demnach an vier Tagen die Betreuung über Mittag oder am Nachmittag nicht mehr selber übernehmen kann. Es ist korrekt, dass bei alleiniger Obhut eines Elternteils aufgrund des Grundsatzes der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt gilt, dass der andere Elternteil den gesamten Geldunterhalt zu tragen hat. Ist jedoch der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger als der andere, kann und muss das Gericht ermessensweise davon abweichen (BGE 147 III 265 E. 8.1). Unter Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen wird sich dann die Leistungsfähigkeit der Klägerin 1 gegenüber dem Beklagten erheblich erhöht haben, weshalb eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt gerechtfertigt ist.

E. 10.4

Im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid ist bei der Klägerin 1 ein höheres hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Kinderzulagen bei C. _____ und D. _____ neu auf Fr. 268.– zu erhöhen. Die von der Vorinstanz berücksichtigte Reduktion der Fremdbetreuungskosten von D. _____ ist nicht zu beanstanden. Die restlichen Bedarfswerte bleiben im Vergleich zur vorhergehenden Phase unverändert. Die Einkommens- und Bedarfswerte präsentieren sich in der Phase VII wie folgt:

- 47 -

E. 10.5

Phase VII: Einkommens- und Bedarfswerte: 1. August 2029 bis 31. Juli 2032)

Betreibungsrechtliches Klägerin C. _____ D. _____ Beklagter F. _____ E. _____

Existenzminimum 1) Einkommen 3'649.20 268.00 268.00 5'237.35 215.00 2'945.45 2)

Grundbetrag 1'000.00 600.00 600.00 1'000.00 400.00 850.00 3) Wohnkosten 616.70 308.35

308.35 796.00 398.00 796.00 4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00 84.00

400.00 5) Zusätzliche Gesundheitskosten 67.00 6) Mobilität 99.10 140.00 400.00 7)

Auswärtige Verpflegung 176.00 220.00 176.00 8) Fremdbetreuungskosten 0.00 300.00

770.00 Total betr. Exmin. (gerundet) 2'304.00 1'005.00 1'297.00 2'488.00 1'719.00 2'622.00

Leistungsfähigkeit (gerundet) 1'345.00 -737.00 -1'029.00 2'749.00 -1'504.00 323.00

E. 10.5.1

Die Vorinstanz berechnete unter Anrechnung des Überschusses der Klägerin 1 an den Barbedarf ihrer Kinder monatlich zu leistende Kinderunterhaltsbeiträge für C. _____ in der

Höhe von Fr. 750.– und für D._____ von Fr. 1'042.– (Urk. 55 E. IV. 9.3).

E. 10.5.2

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten blieb wiederum im Vergleich zur vor- hergehenden Phase unverändert. Wiederum ist zuerst der Barbedarf von C._____ in der Höhe von Fr. 737.– durch den Beklagten zu decken. Die Klägerin 1 verfügt nach Deckung ihres Barbedarfs über einen Überschuss von Fr. 1'345.–, mit wel- chem sie sich an den Fremdbetreuungskosten von D._____ zu beteiligen hat. Der Barbedarf von C._____ beträgt nach Deckung der Fremdbetreuungskosten Fr. 729.– (= Fr. 1'029.– [ihr Bedarf] - Fr. 300.– [Fremdbetreuungskosten]). Der Be- darf der Kinder kann durch den Beklagten gedeckt werden. Unter Anrechnung des Überschusses von E._____ an die Fremdbetreuungskosten von F._____ und nach

- 48 - Deckung von dessen Barbedarf verbleibt dem Beklagten ein Überschuss von Fr. 102.– .

E. 10.6

Der Beklagte ist zu verpflichten, in der Phase vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2032 für C._____ Fr. 737.– und für D._____ Fr. 729.– zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 11

Phase VIII: vom 1. August 2032 bis zum Abschluss einer Erstausbildung (Klägerin arbeitet in einem 100%-Pensum)

E. 11.1

Da D._____ im mm.2032 sechzehn Jahre alt wird, rechnete die Vorinstanz der Klägerin 1 in der Phase ab dem 1. August 2032 ein monatliches Nettoeinkom- men von Fr. 4'166.60 für ein Vollzeitpensum an. Die Grundbeträge blieben in der Unterhaltsberechnung unverändert (Urk. 55 E. IV. 10.1 und 10.2 Ziff. 1-2). 11.2.Der Beklagte führt unter Hinweis auf seine Einkommensberechnung in der Be- rufungsschrift an, der Klägerin 1 sei für ein Vollzeitpensum ein Nettoeinkommen in der Höhe von gerundet Fr. 4'597.– anzurechnen. Des Weiteren sei von der Vor- instanz unberücksichtigt geblieben, dass F._____ am tt.mm.2032 zehn Jahre alt werde, womit sein Grundbetrag auf Fr. 600.– zu erhöhen sei. Der Einfachheit halber sei es gerechtfertigt, die Erhöhung des Grundbetrags bereits ab dem 1. August 2032 zu berücksichtigen. Ebenso müsse in die Erwägungen miteinbezogen werden, dass C._____ und D._____ am tt.mm.2033 respektive am tt.mm.2034 volljährig würden und der Unterhalt ab Mündigkeit von den Eltern im Verhältnis ihrer Leis- tungsfähigkeit zu tragen sei. Der Klägerin 1 resultiere für diese Phase ein Über- schuss von Fr. 2'249.45. Nach Deckung der Barbeträge der Kinder (C._____, D._____ und F._____) blieben dem Beklagten Fr. 171.15 zur Deckung der Fremd- betreuungskosten von F._____ in der Höhe von Fr. 770.– übrig. Angesichts des Umstands, dass die Fremdbetreuungskosten durch den Überschuss von E._____ in der Höhe von Fr. 450.10 und den dem Beklagten verbleibenden Restbetrag nicht gedeckt werden könne und im Haushalt des Beklagten ein Manko resultiere, habe sich die Klägerin 1 massgeblich an den Unterhaltskosten von C._____ und D._____ – im Umfang von je Fr. 500.– – zu beteiligen. Für C._____ und D._____ würden in

- 49 - dieser letzten Phase somit Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 255.35 respektive Fr. 247.20 anfallen (Urk. 55 Rz. 65-67 und Urk. 64 S. 10 f.). Die Kläger machen auch für

diese Phase geltend, der Beklagte habe den Bedarf von C._____ und D._____ alleine zu tragen. Nach Wegfall der Fremdbetreuungs- kosten für D._____ und nach Anwendung des geltend gemachten Grundbetrags für den Beklagten habe dieser monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 910.– für C._____ und Fr. 902.– für D._____ zu bezahlen (Urk. 60 Rz. 22).

E. 11.3

Ausgehend vom berechneten Nettoeinkommen der vorhergehenden Phase für ein 80%-Pensum in der Höhe von Fr. 3'649.20 ist der Klägerin 1 in der Phase ab August 2032 für ein 100%-Pensum ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'561.50 (= (Fr. 3'649.20 × 100%) / 80%) anzurechnen. Es ist zutreffend, dass in der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung unberücksichtigt blieb, dass F._____ im mm.2023 zehn Jahre alt wird. Da der zehnte Geburtstag nur wenige Monate nach Beginn dieser letzten Phase stattfindet, ist es gerechtfertigt, den Grundbetrag von F._____ gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 auf Fr. 600.– zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der dargelegten Veränderungen präsentieren sich die Einkommens- und Bedarfswerte in der achten Phase wie folgt:

- 50 -

E. 11.4

Phase VIII: Einkommens- und Bedarfswerte ab 1. August 2032
Betreiberrechtliches
Klägerin C._____ D._____ Beklagter F._____ E._____ Existenzminimum
1) Einkommen 4'561.50 268.00 268.00 5'237.35 215.00 2'945.45
2) Grundbetrag 1'000.00 600.00 600.00 1'000.00 600.00 850.00
3) Wohnkosten 616.70 308.35 308.35 796.00 398.00 796.00
4) Krankenkasse (KVG) 412.30 97.00 88.85 332.00 84.00 400.00
5) Zusätzliche Gesundheitskosten 67.00
6) Mobilität 99.10 140.00 233.00
7) Auswärtige Verpflegung 220.00 220.00 176.00
8) Fremdbetreuungskosten 0.00 0.00 770.00
Total betr. Exmin. (gerundet) 2'348.00 1'005.00 997.00 2'488.00 1'919.00 2'455.00
Leitungsfähigkeit (gerundet) 2'213.00 -737.00 -729.00 2'749.00 -1'704.00 490.00

E. 11.4.1

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten bleibt im Vergleich zur vorhergehenden Phase wiederum unverändert.

E. 11.4.2

Die Vorinstanz stellte fest, die Klägerin 1 habe ihren Überschuss hälftig auf C._____ und D._____ zu verteilen (Urk. 55 E. IV. 9.3). Die vorinstanzliche Erwägung ist in Bezug auf die Anrechnung eines Überschussanteils an den Barbedarf der Kinder nicht zu beanstanden. Die Klägerin 1 erzielt einen Überschuss von Fr. 2'213.–. Der Barbedarf von C._____ und D._____ beträgt insgesamt Fr. 1'466.–. Es erscheint angemessen, dass sich die Klägerin 1 mit je Fr. 500.– am Barbedarf ihrer Kinder beteiligt, womit sich der Barbedarf auf Fr. 466.– (= Fr. 1'466.– - Fr. 1'000.– [Überschussanteil der Klägerin 1]) reduziert. Diesen Betrag vermag der Beklagte zu decken. Nach Anrechnung des Überschussanteils der Klägerin 1 bleibt für C._____ ein Barbedarf von Fr. 237 (= Fr. 737.– - Fr. 500.–) und bei D._____ Fr. 229 (= Fr. 729.– - Fr. 500.–).

- 51 - E._____ wird sich wiederum mit ihrem Überschuss von Fr. 490.– am Barbedarf von F._____ beteiligen müssen, womit sich dessen Barbedarf auf Fr. 1'214.– reduziert. Bei Bezahlung des verbleibenden Barunterhalts für die drei Kinder verbleibt dem Beklagten ein

Überschuss von Fr. 1'069.– (= Fr. 2'749.– - Fr. 237.– - Fr. 229.– - Fr. 1'214.–). Unter Anwendung des relativen Gleichbehandlungsgebots rechtfertigt es sich wiederum, den Überschuss gleichmässig auf die drei Kinder zu verteilen, womit jedes Kind mit Fr. 356.– am Überschuss des Beklagten partizipiert.

E. 11.5

Der Beklagte ist demnach zu monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 593.– (= Fr. 237 + Fr. 356.–) für C. _____ und Fr. 585.– (= Fr. 229 + Fr. 356.–) für D. _____ zuzüglich allfälliger Kinderzulagen ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus zu verpflichten.

E. 12

Grundlagen der Unterhaltsberechnung und Teuerungsausgleich

E. 12.1

Der Beklagte beanstandet in Bezug auf den Teuerungsausgleich der Unterhaltsbeiträge, die Vorinstanz habe die im ursprünglichen Entscheid vom 4. Juli 2017 formulierte Indexklausel ohne Begründung abgeändert und die nachfolgenden Absätze nicht übernommen: "Erhöht sich das Einkommen des Klägers nicht entsprechend der Indexsteigerung, so erfolgt eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages im Umfange der Erhöhung seines Einkommens. Bei einer negativen Teuerung erfolgt keine Anpassung der Unterhaltsbeiträge." Weiter führt er aus, da er einen unbedingten Anspruch auf die Wahrung seines Existenzminimums habe, sei die obgenannte Vorbehaltsklausel wieder in das Urteil aufzunehmen. Mit den an seine Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträgen sei er während langer Zeit auf das Existenzminimum gesetzt. Bei einer Erhöhung der Unterhaltsbeiträge aufgrund der Teuerung könne er sein Existenzminimum bei gleichbleibendem Einkommen nicht mehr decken (Urk. 54 Rz. 73).

- 52 -

E. 12.2

Es ist korrekt, dass die vom Beklagten angeführten Absätze im ursprünglichen Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 4. Juli 2017 unter dem Titel "Indexierung" aufgeführt sind (Urk. 2/23 S. 5). Unter Verweis auf Art. 282 Abs. 1 ZPO führt die Vorinstanz in der Erwägung zum Teuerungsausgleich in allgemeiner Weise aus, die Regelung betreffend den Teuerungsausgleich sei vollständig im Urteilsdispositiv aufzunehmen (Urk. 55 E. IV. 12). Gründe, weshalb sie von der Übernahme der im Ursprungsurteil enthaltenen Absätze absah, führte sie nicht an und solche sind auch nicht ersichtlich. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Vorinstanz auch die ursprünglich festgehaltene Basis des Indexstands für die Unterhaltsbeiträge ohne Angabe eines Grundes abänderte. So ist im ursprünglichen Entscheid festgehalten, dass die Unterhaltsbeiträge auf dem Landesindex der Konsumentenpreise "Basis Dezember 2015 = 100 Punkte" basieren. Im angefochtenen Entscheid wurde jedoch "Basis Dezember 2020 = 100 Punkte" angeführt (Urk. 2/23 Disp.-Ziff. 5.5 und Urk. 55 Disp.-Ziff. 2 S. 35).

E. 12.3

Nach dem Gesagten ist die Indexklausel mit den beiden letzten Absätzen gemäss Dispositivziffer 5.5 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 4. Juli 2017 zu ergänzen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 auf dem

Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte basieren. Die Indexklausel ist zudem zu aktualisieren, wobei eine erste Anpassung auf den 1. Januar 2026 vorzusehen ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO vgl. auch Urk. 54 S. 2 und Rz. 76). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr unter Berücksichtigung des Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles auf Fr. 4'000.– fest (Urk. 55 E. V. 4). Angesichts des Zeitaufwands des vorinstanzlichen Verfahrens mit Haupt- und Instruktionsverhandlung mit Parteivorträgen und -befragungen und anschliessenden Vergleichsgesprächen sowie Erstattung der Schlussvorträge in schriftlicher Form (Prot. S. 4 ff.) ist die vorinstanzliche Entscheidgebühr nicht zu beanstanden. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die hälftige Kostenaufgabe und das Absehen von Parteientschädigungen. Die Kosten sind zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse zu nehmen. Damit sind die Dispositivziffern 3-5 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen. 2. Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.